



## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinien der Stadt Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen  
Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt  
Abteilung Umwelt und Naturschutz (BSU-AUN)

7. Fassung, Mai 2010



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Klimaschutz und Energie</b>	<b>3</b>
1.1 Warum Energie sparen?	3
1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses?	4
<b>2 Förderumfang</b>	<b>6</b>
2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen?	6
2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen?	6
2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	7
2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag	7
<b>3 Antragstellung</b>	<b>8</b>
3.1 Wo erhalten Sie die Antragsunterlagen?	8
3.2 Wo reichen Sie Ihren Antrag ein?	8
3.3 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?	8
<b>4 Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse</b>	<b>9</b>
<b>5 Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse</b>	<b>9</b>
<b>6 Pflichten des Antragstellers</b>	<b>10</b>
<b>7 Förderfähige Maßnahmen</b>	<b>11</b>
7.1 Energieberatung	11
7.2 Wärmedämmung	12
7.3 Heizung und Lüftung	14
7.4 Solaranlagen	15
7.5 KfW-Effizienzhaus 55 (2009) / Passivhaus	15
<b>8 Inkrafttreten</b>	<b>15</b>
<b>9 Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme</b>	<b>16</b>

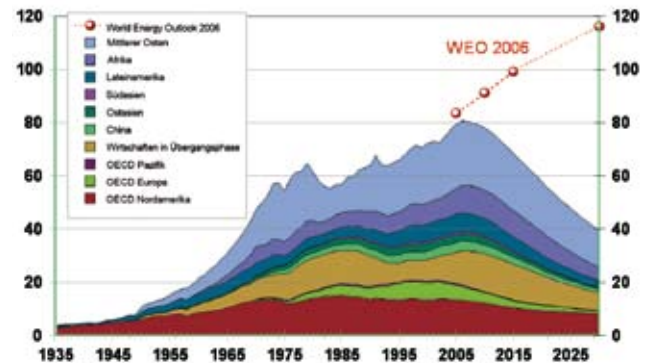
## 1 Klimaschutz und Energie

### 1.1 Warum Energie sparen?

Die Welt deckt ihren Energiebedarf zu 90% aus fossilen Quellen.

Die Darstellung zeigt die weltweite Ölförderung und deren Rückgang in den nächsten Jahrzehnten. Die Nachfrage nach Öl wird jedoch, wie der Weltenergieausblick WEO 2006 der Internationalen Energie Agentur verdeutlicht, weit über das verfügbare Angebot steigen. Dabei gilt die allgemeine Regel: 5% Verknappung eines Rohstoffs führen zu einer Verdopplung des Preises.

#### Ölförderung weltweit 1935 - 2030 (Millionen Barrel/Tag)



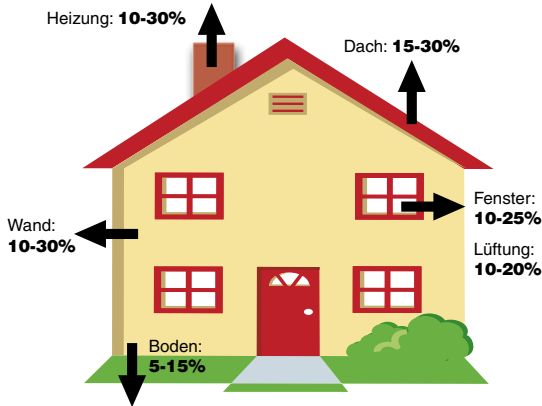
Die vom Menschen maßgeblich mitverursachte globale **Klima-veränderung** als Folge der Verbrennung von Erdöl, Gas und Kohle führt weltweit zu Erwärmung, Überschwemmungen, Orkanen und zur Ausbreitung der Wüsten. Daher müssen wir den Kohlendioxid-Ausstoß, der in erster Linie für den Treibhauseffekt verantwortlich ist, auf Dauer drastisch einschränken.

Mit dem Förderprogramm der Stadt Friedrichshafen wollen wir

- > innovative Energietechnik fördern und eine nachhaltige Energieversorgung für uns und unsere Kinder sichern,
- > einen Beitrag zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz leisten,
- > die Wohn- und Lebensqualität erhöhen und
- > heimische Arbeitsplätze sichern.

## 1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses?

Energieverluste eines durchschnittlichen Gebäudes aus den 1960er Jahren:



Der Heizverbrauchskennwert Ihres Hauses ist schnell ermittelt:  
Die Umrechnung: 1 Liter Öl = 1 m<sup>3</sup> Erdgas = 10 kWh

### 1. Schritt

Sie heizen mit Heizöl  
und verbrauchen \_\_\_\_\_ Liter/Jahr x 10 = \_\_\_\_\_ kWh/a

Sie heizen mit Erdgas  
und verbrauchen \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Jahr x 10 = \_\_\_\_\_ kWh/a

Wenn Sie mit der Heizung auch Warmwasser erzeugen:

### 2. Schritt

1.000 kWh x \_\_\_\_\_ Anzahl Personen = \_\_\_\_\_ kWh/a

### 3. Schritt

Trifft der 2. Schritt zu, ziehen Sie das Ergebnis Schritt 2. von Schritt 1. ab:

Zwischensumme = \_\_\_\_\_ kWh/a

### 4. Schritt – Ihr Heizverbrauchskennwert!

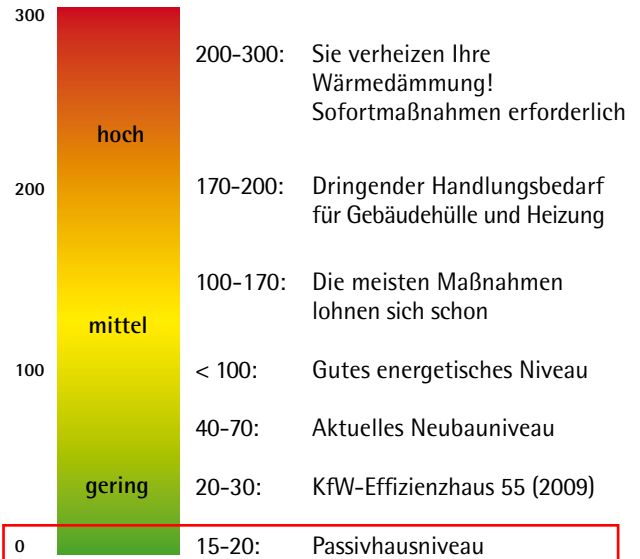
Teilen Sie das Ergebnis von Schritt 1. oder die Zwischensumme von Schritt 3. durch die Wohnfläche in m<sup>2</sup>:

Zwischensumme = \_\_\_\_\_ kWh/a / \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Ergebnis: \_\_\_\_\_ = Heizverbrauchskennwert in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr

Dieser Kennwert bietet allerdings nur eine erste Schätzung. Dabei wurde z. B. nicht berücksichtigt, dass es milde und kalte Winter gibt. Einen genaueren Energieverbrauchskennwert kann Ihnen ein Energieberater ermitteln. Dennoch gibt Ihnen der ermittelte Wert einen ersten Anhaltspunkt.

## Der Heizverbrauchskennwert Ihres Hauses und die Folgerungen (Angaben in kWh/m<sup>2</sup> und Jahr):



### Welche Dämmstärke wird gefördert?

Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick, welche Dämmstoffdicken in welchen Wärme-Leitfähigkeits-Gruppen (WLG) erforderlich sind, um eine Förderung zu erhalten:

Dach geneigt oder Flachdach oder oberste Geschossdecke										
WLG (W/m <sup>2</sup> K)	022	024	030	032	035	040	045	050	R-Wert	U-Wert
Dämmstoffdicke (cm)	15	17	21	22	24	28	31	35	6,8 m <sup>2</sup> /K/W	max. 0,15

Außenwände										
WLG (W/m <sup>2</sup> K)	022	024	030	032	035	040	045	050	R-Wert	U-Wert
Dämmstoffdicke (cm)	11	12	15	16	18	20	23	25	5,0 m <sup>2</sup> /K/W	max. 0,20

Kellerdecke oder Bodenfläche zum Erdreich										
WLG (W/m <sup>2</sup> K)	022	024	030	032	035	040	045	050	R-Wert	U-Wert
Dämmstoffdicke (cm)	8	9	10	11	12	14	16	18	3,4 m <sup>2</sup> /K/W	max. 0,29

Nur die neu eingebaute Dämmung wird gefördert.

## 2 Förderumfang

### 2.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen?

Die Stadt Friedrichshafen fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verwendung erneuerbarer Energie einschließlich einer vorausgehenden Energieberatung. Eine Förderung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen wird ausgeschlossen.

#### Die Förderung gilt in erster Linie für Wohngebäude.

Voraussetzung ist daher, dass die Gebäude in der Regel überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies ist für die Förderung von Wärmedämmmaßnahmen zwingend.

#### Bestand vor 1995

Maßnahmen der Wärmedämmung (Dach, Außenwand, Kellerdecke) werden nur für Gebäude gefördert, die vor 1995 errichtet wurden (Altbestand; maßgeblich ist das Jahr der Baugenehmigung).

#### Bestand und Neubau

Alle anderen Maßnahmen (Fenster, Außentüren, Blower-Door-Test, Zentralheizung mit Holz, geregelte Lüftungsanlage, KWK, BHKW, Anlagen mit Brennstoffzellentechnik, Solaranlagen) werden auch für jüngere Gebäude und Neubauten gefördert.

Der Einsatz erneuerbarer Energie, wie Holz- oder Solarenergie, und effiziente innovative Energietechnik, wie Lüftung mit Wärmerückgewinnung, Blockheizkraftwerke oder Brennstoffzellen, werden auch für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Grundstücke gefördert.

Passivhäuser und KfW-Effizienzhäuser 55 (2009) werden pauschal gefördert. Die Pauschale schließt die Förderung aller für diese Haustypen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Energieberatung mit ein.

### 2.2 Wer kann Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Friedrichshafen befinden. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Das Programm gilt nicht für Gebäude/Wohnungen, die im Besitz der Stadt Friedrichshafen sind.

### 2.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvoranschläge des Handwerks oder der Kostenschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesen Richtlinien definierten Förderbedingungen erfüllt werden.

Bei Beantragung eines KfW-Effizienzhauses 55 oder Passivhauses müssen zusätzlich als Nachweis die Energie-Kennwertberechnung nach der gültigen EnEV oder der gültige Passivhausnachweis (PHPP) und zusätzlich die Förderzusage der KfW-Genehmigung (sofern beantragt) beigelegt werden.

Ohne Nachweis einer fachkundigen Energieberatung ist eine städtische Förderung nicht möglich. Die Energieberatung muss im Antragsformular bescheinigt werden. Kostenpflichtige Beratungen können bezuschusst werden, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestition erreicht wird.

Zur Auszahlung der bewilligten Zuschüsse müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

### 2.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag

Ihre Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen – einschließlich einer kostenpflichtigen Energieberatung – müssen mindestens 5000 Euro betragen.

Sie können max. 3000 Euro Zuschuss je Antrag erhalten. KfW 55-Häuser und Passivhäuser werden mit höchstens 6000 Euro bzw. 8000 Euro bezuschusst.

Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude nur einmal bezuschusst, es sei denn, es handelt sich um klar getrennte Gewerke/Anlagen.

Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Friedrichshafen, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

## 3 Antragstellung

### 3.1 Wo erhalten Sie die Antragsunterlagen?

Stadtverwaltung Friedrichshafen  
Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (BSU)  
Abteilung Umwelt und Naturschutz (AUN)  
Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen  
Tel. 0 75 41 / 203-21 91  
umweltamt@friedrichshafen.de

Energieagentur Bodenseekreis,  
Lindauer Straße 11, 88046 Friedrichshafen  
Tel. 0 75 41 / 28 99 51-0  
info@energieagentur-bodenseekreis.de

Im Internet: [www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)  
[http://www.friedrichshafen.de / Natur & Umwelt /  
Energie & Klimaschutz / Energiesparprogramm](http://www.friedrichshafen.de/Natur%20%26%20Umwelt/Energie%20%26%20Klimaschutz/Energiesparprogramm)

### 3.2 Wo reichen Sie Ihren Antrag ein?

*persönlich* Stadtverwaltung Friedrichshafen,  
Abteilung Umwelt und Naturschutz (BSU-AUN)  
Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen

*per Post* Stadtverwaltung Friedrichshafen, BSU-AUN  
Postfach 24 40, 88014 Friedrichshafen

*per E-Mail* umweltamt@friedrichshafen.de

### 3.3 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?

Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.

Achtung: Mit Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen!

Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen erhalten Sie die Projektnummer und die Freigabe zum Beginn der Maßnahmen. Daraus resultiert allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge.

## 4. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse

- (1) Vollständig ausgefüllte Anträge mit den erforderlichen Unterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- (2) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die bewilligten Beträge gelten verbindlich als Höchstbeträge.
- (4) Die Erneuerung von Fenstern mit einem  $U_g$ -Wert höher als 0,6 wird nur noch im Rahmen des Schallschutzprogrammes der Stadt Friedrichshafen gefördert, soweit das Gebäude innerhalb der förderfähigen Zonen liegt. Die Anträge müssen an das Bauordnungsamt, Charlottenstraße 12, Telefon 0 75 41 / 203-47 11 gestellt werden.
- (5) Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.
- (6) Maßnahmen, zu denen der Antragsteller rechtlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.

## 5. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.
- (2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungswürdig. Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Stadt Friedrichshafen spätestens 12 Monate nach der Zuschussbewilligung vorgelegt werden. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.

- (3) Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt an den Antragsteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge, entsprechend den durchgeführten Maßnahmen.
- (4) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## 6. Pflichten des Antragstellers

- (1) Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- (2) Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energieeinspargesetzes sind zu beachten.
- (3) Zuschüsse müssen mit 6 % Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- (4) Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
- (5) Beauftragte der Stadt oder der Energieagentur Bodenseekreis dürfen die bezuschussten Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach vorheriger Anmeldung betreten.

## 7 Förderfähige Maßnahmen

### 7.1 Energieberatung

Voraussetzungen für eine Förderung ist der Nachweis einer fachkundigen Energieberatung:

- Die Energieagentur Bodenseekreis unterstützt das Programm durch ein umfassendes Beratungsangebot. Das Erstgespräch ist in aller Regel kostenlos.
- Die Energieberatung bietet eine Übersicht über mögliche Maßnahmen und eine Empfehlung sinnvoller Schritte.
- Die Detailberatung und die Erstellung von Angeboten erfolgen in der Regel durch das Fachhandwerk und Fachplaner.
- Eine Vor-Ort-Beratung durch einen Energie-Fachberater wird bezuschusst.
- Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestition erreicht wird.

#### Energieberatung

Zuschuss für Beratung durch Energiefachberater des Handwerks 50 %, max. 75 Euro

Zuschuss für Beratung durch unabhängigen Energieberater 50 %, max. 150 Euro

**Tipp:** Gut beraten ist halb gespart!



## 7.3 Heizung und Lüftung

### Zentralheizung mit Holz

Holzpellets, Holz-Hackschnitzel, Stückholz, nur wasser-geführte Systeme, keine Kachelöfen oder Schwedenöfen. Mindestwirkungsgrad > 89 % (Herstellernachweis)

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss	750 Euro
	bei Einsatz von Holzbrennwerttechnik:	
	Zuschuss	1 250 Euro

**Innovation** Brennwerttechnik mit Holzpellets.

**Tipp:** Umweltfreundlich und CO<sub>2</sub>-neutral.  
Eine echte Alternative zu Öl und Gas.

### Geregelte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

**Dezentral:** Mindestwirkungsgrad > 70 % (Herstellernachweis)

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss pro Anlage	150 Euro
		max. 750 Euro

**Zentral:** Mindestwirkungsgrad > 80 % (Herstellernachweis)

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss	750 Euro
---------------------------	----------	----------

**Tipp:** Bei guter Wärmedämmung und neuen Fenstern unentbehrlich.

### Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) / Blockheizkraftwerk (BHKW)

mindestens 28 % elektrische Energieerzeugung,  
bei Biomasse mindestens 20 %

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss	1 000 Euro
	bei Einsatz von Biomasse:	
	Zuschuss	1 500 Euro

**Tipp:** Laufzeit von über 5000 h/Jahr ist anzustreben.

## Anlagen der Brennstoffzellentechnik

<b>Bestand und Neubau</b>	Fördersatz	20 % der Investition
	Zuschuss	max. 2 500 Euro

## 7.4 Solaranlagen

### Solare Wärmeerzeugung

Thermische Solaranlagen werden nur gefördert, wenn ein **Wärmemengenzähler** mit eingebaut wird. Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob die Anlage zur Warmwasserbereitung und / oder Heizungsunterstützung genutzt wird.

<b>Bestand und Neubau</b>	Fördersatz	50 Euro pro m <sup>2</sup>
	Zuschuss	Kollektorfläche
		max. 500 Euro

**Tipp:** Wärme durch die Sonne. Damit decken Sie bis zu 60 % Ihres Warmwasserbedarfs.

## 7.5 KfW-Effizienzhaus 55 (2009)<sup>1)</sup> / Passivhaus

Nachweis des Standards durch Passivhausnachweis (PHPP) oder Energie-Kennwertberechnung, Blower-Door-Test mit Prüfprotokoll und, wenn vorhanden, KfW-Förderzusage.

### Bestand und Neubau

Zuschuss	KfW-Effizienzhaus 55 <sup>1)2)</sup>	Passivhaus <sup>2)</sup>
1 - 3 WE	3 000 Euro	5 000 Euro
4 - 7 WE	4 500 Euro	6 500 Euro
ab 8 WE	6 000 Euro	8 000 Euro

1) bis zum Vorliegen der Berechnungsgrundlagen 2009 wird das Effizienzhaus 55 (2007) entsprechend gefördert, längstens bis 31.10.2010

2) pauschal einschließlich Energieberatung und aller energetischen Maßnahmen

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **1.5.2010** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom Mai 2007.



## 9. Ansprechpartner, Energieberater und weitere Förderprogramme

Auskünfte zum Förderprogramm der Stadt:

**Stadtverwaltung Friedrichshafen**

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt (BSU)

**Abteilung Umwelt und Naturschutz (AUN)**

Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen

**Telefon und Öffnungszeiten**

Tel. 0 75 41 / 203-2191

Mo – Fr 8 – 12 Uhr

Fax 0 75 41 / 203-82191

Mo 14 – 16 Uhr

umweltamt@friedrichshafen.de

Do 14 – 18 Uhr

**Im Internet: [www.friedrichshafen.de](http://www.friedrichshafen.de)**

[http://www.friedrichshafen.de / Natur & Umwelt /  
Energie & Klimaschutz / Energiesparprogramm](http://www.friedrichshafen.de/Natur%20%26%20Umwelt/Energie%20%26%20Klimaschutz/Energiesparprogramm)

**Kostenlose Energieberatung: Weitere Förderprogramme:**

**Energieagentur Bodenseekreis**

Lindauer Straße 11

88046 Friedrichshafen

Tel. 0 75 41 / 28 99 51-0

Fax 0 75 41 / 28 99 51-99

[info@energieagentur-bodenseekreis.de](mailto:info@energieagentur-bodenseekreis.de)

[www.energieagentur-bodenseekreis.de](http://www.energieagentur-bodenseekreis.de)

**Landeskreditbank BW**

- Förderbank -

Schlossplatz 10-12

76131 Karlsruhe

Tel. 07 21 / 150-10 40

Fax 07 21 / 150-12 72

[www.lbank.de](http://www.lbank.de)

**Verbraucherzentrale**

**Baden-Württemberg**

Riedleparkstraße 1

88046 Friedrichshafen

Tel. 0 90 01 / 77 44 4-6

Tel. 0 18 0 / 550 59 99

Fax 0 75 41 / 489 58 29

**Bundesamt für Wirtschaft und**

**Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

Frankfurter Straße 29-31

65760 Eschborn / Ts.

Tel. 0 61 96 / 908-0

[solar@bafa.de](mailto:solar@bafa.de)

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

**Energiefachberater  
über das Handwerk:**

**Kreishandwerkerschaft Bodenseekreis**

Lindauer Straße 11

88046 Friedrichshafen

Tel. 0 75 41 / 3 87 92-0

Fax 0 75 41 / 3 87 92-50

**Kreditanstalt für**

**Wiederaufbau (KfW)**

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt / M.

Tel. 0 18 01 / 33 55 77

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)